

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 12.12.2023

Nr. 56

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|--|-----|
| 225. | Bekanntmachung Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters | 2-3 |
| 226. | Bekanntmachung Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2024 | 4-6 |

Pulheim

- | | | |
|------|--|-----|
| 227. | Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Lärmaktionsplans der Stufe IV der Stadt Pulheim | 7-8 |
|------|--|-----|

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

anlässlich umfangreicher Fortführungen für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV.NRW. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW. S.1109), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG NRW – vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), erfolgt die Bekanntgabe umfangreicher, in 2023 in den oben genannten Städten durchgeführter Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung in der Zeit vom 02.01.2024 bis 05.02.2024 bei der Katasterbehörde des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim/Erft, Ebene 2, Flur D, Zimmer 6.

Während der Offenlegungszeiten wird den Personen, deren Rechte betroffen sind, die also Eigentum oder Erbbaurecht an Grundstücken haben oder die ein grundstücksgleiches Recht innehaben, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Wird die Klage in elektronischer Form an das Verwaltungsgericht übermittelt, so sind die entsprechenden Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs der NRW-Justiz zu beachten: <https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/erv/index.php>

Um ein unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Liegenschaftskataster und Geoinformation für Rückfragen vor der Klageerhebung zur Verfügung. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch nicht verlängert.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden;
- Angaben, die aus abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren unverändert übernommen wurden;
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Bergheim, 11.12.2023
Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation
Im Auftrag
Marianne Vaaßen
Leitende Kreisvermessungsdirektorin

Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am xx.xx.2024 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2024 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|------------|---------------|--|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Ergebnisplan | | | | |
| Erträge | 686.714.250 | -/- | -32.588.854 | 654.125.396 |
| Aufwendungen | -720.208.650 | 12.669.574 | -/- | -707.539.076 |
| Finanzplan aus der lfd. Verwaltungstätigkeit | | | | |
| Einzahlungen | 671.940.700 | -/- | -28.445.155 | 643.495.545 |
| Auszahlungen | -705.387.400 | 8.509.304 | -/- | -696.878.096 |
| aus der Investitionstätigkeit | | | | |
| Einzahlungen | 7.136.050 | -/- | -/- | 7.136.050 |
| Auszahlungen | -36.967.600 | -/- | -/- | -36.967.600 |
| aus der Finanzierungstätigkeit | | | | |
| Einzahlungen | 0 | -/- | -/- | 0 |
| Auszahlungen | -1.037.250 | -/- | -/- | -1.037.250 |

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für **Investitionen** wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für 2024 in Höhe von 33.494.400 EUR um 19.919.280 EUR erhöht und damit auf

53.413.680 EUR

festgesetzt.

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2024** nicht geändert.

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird für das **Haushaltsjahr 2024** gegenüber der bisherigen Festsetzung von 32,70 v.H. um 2,7 v.H. reduziert und somit auf **30,00 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im **Haushaltsjahr 2024** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen. Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.
3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im **Haushaltsjahr 2024** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen. Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.
4. Zur teilweisen Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre -jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im **Haushaltsjahr 2024** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen. Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.
5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im **Haushaltsjahr 2024** erhoben.

Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrunde gelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen. Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.

6. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Kreis Euskirchen** zu den Betriebskosten für die RVK-Linien 807, 984 und 985 (Vereinbarung mit dem Kreis Euskirchen) - jeweils nach Gesamtnutzkilometern - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im **Haushaltsjahr 2024** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Brühl und Erftstadt herangezogen. Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.
7. Zur Deckung der Nettoaufwendungen folgender kreiseigener Förderschulen
 - Maria-Montessori-Schule,
 - Paul-Kraemer-Schule,
 - Schule zum Römerturm,
 - Milos-Sovak-Schule,
 - Michael-Ende-Schule,
 - Heinrich-Böll-Schule und
 - Albert-Einstein-Schule

wird jeweils nach den Schülerinnen und Schülern - Zuordnung nach Wohnort - gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im **Haushaltsjahr 2024** erhoben.

Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen. Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.

8. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 7 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
9. Die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 3, 5 bis 7 werden gemäß § 56 Abs. 4 und 6 KrO NRW bei Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen.

§ 7 ff.

Die bisherigen Festsetzungen werden nicht geändert.

II. Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 54 KrO NRW in der Zeit vom 13. Dezember 2023 bis zum 19. Januar 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten (nur werktags) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Raum 45, öffentlich aus.

Daneben ist der Entwurf im Internet unter der Adresse www.rhein-erft-kreis.de im digitalen Sitzungsdienst des Kreistags (Drucksache DS 464/2023) abrufbar.

III. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 können von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte in der Zeit vom 13. Dezember 2023 bis zum 19. Januar 2024 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Finanzwirtschaft und Controlling) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Raum 45, erhoben werden.

Über die Einwendungen berät der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, .12.2023

Frank Rock
Landrat

Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Lärmaktionsplans der Stufe IV der Stadt Pulheim

In seiner Sitzung am 29.11.2023 hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim beschlossen, die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Lärmaktionsplans der Stufe IV durchzuführen.

Gemäß § 47d BImSchG sollen Gemeinden oder die zuständigen Behörden im Anschluss an die strategische Lärmkartierung, Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen ausarbeiten.

Ziel dieser Aktionspläne soll sein, die Lärmbelastung zu reduzieren und die Anzahl der betroffenen Wohnungen zu mindern. Die Aktionspläne sollen Hilfestellung bei unterschiedlichen Planungen des Untersuchungsraumes geben und den vorhandenen Lärmbelastungen durch geeignete Maßnahmen begegnen.

Da die Stadt Pulheim die Öffentlichkeit bereits möglichst frühzeitig in die Bewertung der Lärmsituation einbinden möchte, kann in einer ersten Phase in der Zeit

vom 20.12.2023 bis einschließlich 01.02.2024

Einsicht in die vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) veröffentlichten Lärmkarten genommen werden.

Vorschläge für die Reduzierung der Verkehrslärmbelastung im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie können unterbreitet werden. Diese Anregungen können in einen von der Verwaltung erarbeiteten Lärmaktionsplanentwurf einfließen, welcher dann im Rahmen einer zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgestellt wird.

Die Lärmkarten stehen unter <https://www.o-sp.de/pulheim/plan?pid=77630> zum Download zur Verfügung und liegen während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Die vorgenannten Planunterlagen sind auch ab dem 12.12.2023 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren – Lärmaktionsplan der Stufe IV einzusehen.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.14) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Lärmaktionsplans der Stufe IV der Stadt Pulheim

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 12.12.2023
bis: 02.02.2024